

## Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

### 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws – vom 18.03.2015

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023, in der jeweils geltenden Fassung,  
in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff., 46 ff., 54 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW., S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 73), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juni 2022 in der jeweils geltenden Fassung und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.03.2015 beschlossen:

#### Artikel I

##### § 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Gemeinde Schwalmtal hat der Schwalmtalwerke AöR die Pflicht zur Abwasserbeseitigung übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im

Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers, sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW)
6. die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Schwalmtalwerke AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, sofern sie von der Schwalmtalwerke AöR betrieben und unterhalten werden.

Die Schwalmtalwerke AöR betreibt im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung („Kanal auf Rädern“)

Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

#### **§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Alle in dieser Satzung geforderten Nachweiszähler müssen der Schwalmtalwerke AöR angezeigt werden und geeicht bzw. kalibriert sein, den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen und im Rahmen einer Abnahme von der Schwalmtalwerke AöR verplombt sein oder anderweitig gegen Missbrauch geschützt sein.

Entsprechende Protokolle sind auf Aufforderungen vorzulegen.

**§ 2 Nr. 7 b wird wie folgt geändert:**

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**§ 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:**

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

**§ 2 Nr. 12 und 13 werden wie folgt geändert:**

12. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 32 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

**§ 3 wird wie folgt geändert:**

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Schwalmtalwerke AöR den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht) oder sofern der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist, die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau- und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungsrecht).

(3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

**§ 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Die Schwalmtalwerke AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Schwalmtalwerke AöR auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Schwalmtalwerke AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf eine Dritte oder einen Dritten übertragen worden ist.

**§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

**§ 6 Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt geändert:**

7. Inhalte von Chemietoiletten; soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmtalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist;

**§ 6 Abs. 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:**

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können; und deren Emulsionen, soweit die Grenzwerte nach Abs. 3 überschritten werden

**§ 6 Abs. 2 Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23 werden hinzugefügt:**

21. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist

22. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§55 Abs. 3 WHG), soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Schwalmthalwerke AöR schriftlich zugelassen worden ist

23. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können. Diese Produkte sind, selbst wenn sie als „abspülbar“ gekennzeichnet sind, über den Restmüll zu entsorgen.

**§ 6 Abs. 3 Buchst. B wird wie folgt geändert:**

B) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17

(verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren) 250 mg/l

**§ 6 Abs. 7 und 8 werden wie folgt geändert:**

(7) Die Schwalmthalwerke AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Schwalmthalwerke AöR auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Schwalmthalwerke AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

**§ 6 Abs. 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

(10) Ergänzend zu den Absätzen 1 bis 8 gelten für die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und AG) zusätzliche Bestimmungen:

Die Übernahme von Abwasser ist ausgeschlossen, welches aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeitenden verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

**§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Schwalmthalwerke AöR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des

Niederschlagswassers für die Schwalmthalwerke AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulasträgerinnen oder Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

**§ 8 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihren oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre oder seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

Besteht Anschlusszwang zu anderen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, umfasst der Benutzungszwang das Überlassen des gesamten in Abwasserbehandlungsanlagen gesammelten Klärschlammes und des gesamten Abwassers aus Abwassersammelanlagen.

**§ 8 Abs. 8, 9 und 10 werden wie folgt geändert:**

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach betriebsfertiger Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann, endet das Anschluss- und Benutzungsrecht zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(9) Für den Fall, dass das Wasser aus Brunnenanlagen oder gesammeltes Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt genutzt und dem Kanal zugeführt wird, ist dies der Schwalmthalwerke AöR schriftlich anzuzeigen. Die dem Haushalt zugeführte Brauchwassermenge ist durch einen geeichten, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu erfassen.

(10) Wenn der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einen erheblichen technischen, betrieblichen oder finanziellen Aufwand für die Schwalmthalwerke AöR erfordert, hat die oder der Anschlusspflichtige die Möglichkeit, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durch Nutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube zu bewerkstelligen oder durch Übernahme von Kosten und Schaffung sonstiger Voraussetzungen den erheblichen Aufwand auszuräumen und an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

**§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(2) Eine Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht für Niederschlagswasser ist darüber hinaus möglich, wenn die Schwalmtalwerke AöR im Hinblick auf die beschränkte Kapazität der öffentlichen Abwasseranlage oder sonstige wasserwirtschaftliche Gründe auf die Übernahme des Niederschlagswassers verzichtet und eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten sichergestellt ist.

**§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dies der Schwalmtalwerke AöR anzuzeigen. Die Schwalmtalwerke AöR stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. § 21 ist zu beachten.

**§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Führt die Schwalmtalwerke AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Schwalmtalwerke AöR.

**§ 11 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

(3) Der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt.

(4) Wenn sich im Rahmen einer von der Schwalmtalwerke AöR oder in ihrem Auftrag durchgeführten Störungsbeseitigung herausstellt, dass die Störungsursache im Bereich der privaten Entwässerungseinrichtung liegt, hat die Grundstückseigentümerin oder der

Grundstückseigentümer der Schwalmtalwerke AöR die angefallenen Kosten für die Störungsbeseitigung zu erstatten.

**§ 12 Abs. 3 bis 8 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionsfähige und geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.

Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Weiterhin haftet die Schwalmtalwerke AöR nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder Inspektionsöffnung bestimmt die Schwalmtalwerke AöR.

5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Schwalmtalwerke AöR; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten. Für die von der Schwalmtalwerke AöR veranlassten und durchgeführten Maßnahmen wird die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 10 KAG NRW zum Kostenersatz herangezogen.

(6) Die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen obliegt der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer. Unterhaltungsmaßnahmen dürfen nur durch Unternehmen durchgeführt werden, die ein Gütezeichen Kanalbau AK1, AK2 oder AK3 vorweisen können oder die Eignung durch eine vergleichbare Präqualifikation nachweisen können.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Benennung des für die Durchführung der Arbeiten vorgesehenen Unternehmens eine Erlaubnis der Schwalmtalwerke AöR einzuholen.



Bezüglich der Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung wird auf den § 16 dieser Satzung verwiesen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR nach den Regeln der Technik zu erstellen.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Schwalmtalwerke AöR von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

**§ 12 Abs. 10 und 11 werden wie folgt geändert:**

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Schwalmtalwerke AöR auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(11) Entfällt die Anschlusspflicht zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal nicht nur vorübergehend, so haben Anschlusspflichtige dies unter Angabe von Gründen der Schwalmtalwerke AöR rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Schwalmtalwerke AöR Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Die Sicherung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Schwalmtalwerke AöR auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers. Unterlassen Anschlusspflichtige Mitteilungen nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

**§ 12 Abs. 15 wird wie folgt geändert:**

(15) Die Schwalmtalwerke AöR ist berechtigt, auf Grundstücken, die der Anschluss- und Benutzungspflicht unterliegen, Abwasser zu entnehmen und auf die Einhaltung der Verbote nach § 6 hin zu untersuchen. Ergibt die Untersuchung, dass gegen Verbote verstoßen wurde, hat die oder der Benutzungspflichtige die Kosten für die Entnahme und die Untersuchung zu tragen.

**§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haften der Schwalmtalwerke AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

**§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Abs. 2 und 4 nach Aufforderung der Schwalmtalwerke AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

**§ 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

(7) Die Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen sind, soweit sie nicht im Falle des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienlich sind, zu dem in § 8 Abs. 8 genannten Zeitpunkt außer Betrieb zu setzen.

**§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, grundsätzlich mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes nach Ablauf der Frist von 2 Jahren ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Schwalmthalwerke AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr in der Regel um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Schwalmthalwerke AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Schwalmthalwerke AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen.

**§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung bei dem von der Schwalmthalwerke AöR beauftragten Unternehmen rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Jegliche Änderung in der Nutzung ist der Schwalmthalwerke AöR unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 13 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

**§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Schwalmthalwerke AöR mitzuteilen. Diese sichert die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers.

**§ 16 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 werden wie folgt geändert:**

(4) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter oder in der Keller-Bodenplatte oder Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(5) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw

NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Schwalmtalwerke AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Schwalmtalwerke AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Schwalmtalwerke AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(6) Zustands und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden

(7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen.

Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Schwalmtalwerke AöR durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Schwalmtalwerke AöR erfolgen kann.

(8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

#### **§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Schwalmtalwerke AöR mit dem Antrag auf Herstellung der Grundstücksanschlussleitung nach § 12 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall in seiner Gesamtmenge und dem Höchstzufluss sowie die Anlagen zur Vorbehandlung zu erteilen.

Die Schwalmtalwerke AöR kann darüber hinaus weitergehende Auskünfte verlangen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

#### **§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Angaben, die die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der Erstellung des Indirekteinleiterkatasters macht, werden gespeichert und nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

**§ 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

**§ 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen oder Kleineinleiter (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von derjenigen oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WGH und § 56 LWG NRW entspricht.

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln) sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers.

**§ 21 Abs. 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:**

(3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden oder besteht keine Gewähr für eine messrichtige Funktion des Wasserzählers, so ist die Schwalmtalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal).

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Schwalmthalwerke AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden, geeichten und von der Schwalmthalwerke AöR verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtungen nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Schwalmthalwerke AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf die Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, sind die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Schwalmthalwerke AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

(5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen bei der Schwalmthalwerke AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.2. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

#### **§ 22 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Dabei werden die Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

- a) Dachflächen (einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9
- b) vollständig befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9
- c) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Plattenbeläge): Abflussbeiwert: 0,6

d) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen, Dachbegrünungen): 0,2

Die Summe der ermittelten und mit den jeweiligen Abflussbeiwerten multiplizierten Grundstücksflächen wird der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

(3) Die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Schwalmthalwerke AöR unaufgefordert die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Schwalmthalwerke AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigte sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Schwalmthalwerke AöR zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Schwalmthalwerke AöR hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können.

Soweit erforderlich, kann die Schwalmthalwerke AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Schwalmthalwerke AöR geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Schwalmthalwerke AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschnldnerin oder Gebührenschnldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

#### **§ 22 Abs. 5 und 6 werden wie folgt geändert:**

(5) Wird die Größe oder die Art der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Schwalmthalwerke AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung schriftlich unter Verwendung des Selbsterklärungsbogens anzuzeigen.

Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

(6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte

Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmetern und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Wäsche waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch die Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Schwalmthalwerke AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Schwalmthalwerke AöR die erforderlichen Angaben zu machen.

### § 23 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Der relevante Verschmutzungsgrad (CSB und BSB<sub>5</sub>) wird aus dem arithmetischen Mittelwert von Proben mit Probeart und Häufigkeit im Laufe eines Veranlagungsjahres wie folgt ermittelt:

Schmutzwassermenge	Art und Häufigkeit der Probenahme
1.001 bis 10.000 m <sup>3</sup> /a	Qualifizierte Stichproben, 3 bis 5 Proben pro Jahr
10.001 bis 20.000 m <sup>3</sup> /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 5 bis 12 Proben pro Jahr
mehr als 20.000 m <sup>3</sup> /a	Zeit- oder mengenproportionale Mischproben, 2 bis 4 Stunden, 12 bis 24 Proben pro Jahr

Die Proben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen und unangemeldet entnommen. Bei Grundstücken mit mehreren Kanalanschlüssen hat jeweils eine gleichzeitige Probenahme an allen Anschlüssen zu erfolgen. Die Schmutzfracht wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einleitungsmengen bestimmt.

Den Probenehmer für Abwassermengen von mehr als 10.000 m<sup>3</sup>/a hat die oder der Abgabepflichtige auf ihre oder seine Kosten an einem von der Schwalmthalwerke AöR zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Schwalmthalwerke AöR anzuzeigen. Der Probenehmer wird verplombt. Die Schwalmthalwerke AöR kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass die oder der

Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht bzw. nicht ordnungsgemäß betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.

Die Probenahme und die Entnahme der Proben aus dem Probenehmer erfolgen durch die Schwalmtalwerke AöR. Die Analyse der Proben wird durch ein anerkanntes Labor entsprechend den bestehenden DIN-Vorschriften auf Kosten der oder des Abgabepflichtigen durchgeführt.

(4) Die oder der Abgabepflichtige trägt die zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages entstehenden Kosten.

**§ 25 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die oder der Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Tag nach der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Schwalmtalwerke AöR innerhalb 2 Wochen nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Schwalmtalwerke AöR erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlags-/Teilbeträge auf die Abwasserbeseitigungsgebühr und den Starkverschmutzerzuschlag gemäß § 23 dieser Satzung, in Höhe von 1/4 der voraussichtlichen Jahresgebühr, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlags-/Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Abgabepflichtiger.

Die Schwalmtalwerke AöR kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen nach billigem Ermessen abweichende Abschlags-/Teilbeträge und Fälligkeiten festlegen.

**§ 26 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder nach Beendigung der Gebührenpflicht wird auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum festzusetzenden Wasserverbrauchsmenge die endgültige Festsetzung der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie gegebenenfalls des Starkverschmutzerzuschlages vorgenommen.

Ergibt die endgültige Festsetzung einen Differenzbetrag zu der Abschlagszahlung nach Abs. 3 ist dieser zu erstatten bzw. wird dieser zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.



**§ 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

**§ 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Für das Abspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

Kann die abefahrene Abwassermenge nicht zugrunde gelegt werden (oder ist nicht plausibel, zum Beispiel deutlich weniger als das bezogene Frischwasser), gilt als Abwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen etc.) gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die wasserdichte Grube eingeleitet werden.

**§ 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Gebührenpflichtig ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 29 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:**

(4) Der Ersatzanspruch besteht gegenüber Anschlusspflichtigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Aufwand und Kostenersatz Eigentümerin oder Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks sind, in Fällen der Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen gegenüber zuletzt Anschlusspflichtigen und in Fällen des Abs. 3 gegenüber Antragsstellerinnen oder Antragsstellern, für deren Grundstück die Schwalmthalwerke AöR Aufwand und Kosten nach Abs. 1 geleistet hat.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils ersatzpflichtig.

Mehrere Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

### § 30 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Schwalmtalwerke AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Schwalmtalwerke AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Schwalmtalwerke AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern
- oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (5) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bzw. der bisherige als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer verpflichtet, die Schwalmtalwerke AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Bedienstete und Beauftragte der Schwalmtalwerke AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Schwalmtalwerke AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

**§ 31 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Schwalmtalwerke AöR infolge eines mangelhaften Zustandes, der satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen, der Zuwegung auf dem Grundstück oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Schwalmtalwerke AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Schwalmtalwerke AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

Im Übrigen haftet die Schwalmtalwerke AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 32 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

**§ 36 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Geldbuße kann den genannten Höchstsatz auch überschreiten, wenn die Täterin oder der Täter einen höheren wirtschaftlichen Vorteil aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat (§ 17 Abs. 4 OwiG).

Der wirtschaftliche Vorteil kann u.a in der Kostenersparnis durch den Verzicht auf Maßnahmen, die zur Einhaltung der Bestimmung notwendig gewesen wären oder dem erhöhten Gewinn, der aufgrund der satzungswidrigen Einleitungen erzielt werden konnte, liegen.

## **Artikel II**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. Dezember 2023

gez.  
- Andreas Gisbertz -  
Vorsitzender des Verwaltungsrates